

M3 - Merkblatt für Prozessionen/Festumzüge

(die nicht der Anordnung gem. § 29 StVO bedürfen, VwV-StVO Abs. 21 3.c ff)

Grundsätze für erlaubnisfreie Umzüge

1. Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollte 250 teilnehmende Personen nicht überschreiten.
2. Der Umzug sollte möglichst auf verkehrsberuhigte Bereiche und/oder Tempo 30 Zonen beschränkt bleiben, andere innerörtliche Straßen können benutzt werden.
3. **Die Nutzung von Bundes- oder Landesstraßen und Straßen mit hoher Verkehrsbelastung benötigen eine verkehrsrechtliche Anordnung.**
4. Die Straßenverkehrsbehörde und das Tiefbauamt als Straßenbaulastträger übernehmen keine Gewähr, dass die zur Verfügung stehenden Straßen uneingeschränkt genutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherheit.

Eingesetzte Ordner

Die für die Veranstaltung verantwortliche Person setzt die benötigte Anzahl von Ordnern und Ordnerinnen ein. Die Ordnernden Personen müssen mindestens 18 Jahre alt sein und Warnkleidung oder Warnweste nach EN 471 tragen. Sie haben nicht die Befugnis verkehrsregelnd einzugreifen, sondern sie achten lediglich auf das verkehrsgerechte Verhalten der Teilnehmenden. Sie haben die Funktion, andere Verkehrsteilnehmende auf das Erscheinen eines Umzugs aufmerksam zu machen.

Anzahl der Ordnernden Personen	bis 20 Teilnehmende	min. 4 Ordnernde Personen
	bis 50 Teilnehmende	min. 6 Ordnernde Personen
	bis 100 Teilnehmende	min. 8 Ordnernde Personen
	usw.	

Sicherungsfahrzeug

Zur besseren Erkennbarkeit kann ein Sicherungsfahrzeug mit Rundum-Kennleuchten (blau oder gelb; Freiwillige Feuerwehr, Hilfsorganisationen wie DRK, Malteser oder ähnliche oder einer Baufirma) eingesetzt werden. Dies ist insbesondere bei Dunkelheit angebracht.

Veranstaltende / Versicherung

Die Veranstaltenden müssen eine verantwortliche Person benennen, die die Gesamtleitung des Umzugs übernimmt und dafür Sorge trägt, dass die Straßenverkehrsordnung eingehalten wird und die eingesetzten Ordner und Ordnerinnen eingewiesen werden (Verkehrssicherungspflicht). Eine Veranstalterhaftpflichtversicherung ist für die Durchführung von Umzügen grundsätzlich zu empfehlen.

Umzüge haben keinen Vorrang im Straßenverkehr. Die teilnehmenden Personen müssen sich an die vorhandenen Gesetze und Verordnungen halten.